



Merkblatt

Nebenbeschäftigung / öffentliches Amt / selbständige Erwerbstätigkeit

Rechtliche Grundlagen

§§ 53 und 54 Personalgesetz (PG), §§ 144 und 145 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVPG); Reglement betreffend Ausübung eines öffentlichen Amtes durch Angehörige der UZH vom 2. Juni 2016; § 5 Reglement zur Erteilung von Bewilligungen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die Erhebung von Abgaben sowie zur jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen bei Professorinnen und Professoren vom 17. Juli 2008.

Für wissenschaftliches Personal gelten zusätzlich: §§ 53 - 61 Personalverordnung der Universität Zürich (PVO-UZH) vom 29. September 2014.

Informationspflicht

Nach § 144 Abs. 2 und § 145 VVPG haben Mitarbeitende **vor der Übernahme** einer Nebenbeschäftigung, eines öffentlichen Amtes oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit die direkte Vorgesetzte/den direkten Vorgesetzten darüber zu **informieren**. Diese Informationspflicht gilt für alle Mitarbeitenden, **auch für Teilzeitbeschäftigte**.

Die Informationspflicht gilt auch bei Neueintritt. Die Bewerbenden haben über Nebenbeschäftigungen, öffentliche Ämter oder selbständige Erwerbstätigkeiten, die sie bei einer Neuanschließung weiterführen oder aufnehmen wollen, zu informieren.

Der Beschäftigungsgrad an der UZH darf mit der Übernahme einer Nebenbeschäftigung, eines öffentlichen Amtes oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich 100% nicht übersteigen.

Bewilligungspflicht

Eine Bewilligungspflicht besteht insbesondere:

- bei der **Beanspruchung vereinbarter Arbeitszeit**;
- im Zweifelsfall bei **Interessenkonflikten** (Beeinträchtigung der amtlichen Aufgabenerfüllung; Unvereinbarkeit mit der dienstlichen Stellung).

Die Abteilung Personal entscheidet, ob eine Bewilligung eingeholt werden muss. Sie kann auch nachträglich und von sich aus das Einholen einer Bewilligung verlangen.

Bewilligungspraxis

Als Nebenbeschäftigung gilt jede ausserhalb des UZH-Arbeitsverhältnisses im Anstellungs- oder im Auftragsverhältnis ausgeübte Tätigkeit.

Es ist zu unterscheiden zwischen Nebenbeschäftigungen, die überwiegend **im dienstlichen Interesse** und solchen, die überwiegend **im eigenen Interesse** der/des Gesuchstellenden ausgeübt werden. Jede Nebenbeschäftigung muss einer der beiden Kategorien zugeordnet werden.



Zu den Nebenbeschäftigungen, die überwiegend im dienstlichen Interesse ausgeübt werden, zählen solche, die

- mit der dienstlichen Fachtätigkeit der/des Gesuchstellenden unmittelbar zusammenhängen;
- der Vermittlung, dem Austausch oder der Erweiterung fachlicher Erfahrungen dienen;
- in Bereichen ausgeübt werden, mit denen enge dienstliche Interessen verknüpft sind.

Ist eine der genannten Voraussetzungen nicht gegeben, so ist von einer überwiegend im eigenen Interesse stehenden Nebenbeschäftigung auszugehen.

Die Abteilung Personal entscheidet, ob es sich um eine Nebenbeschäftigung im dienstlichen Interesse oder um eine im eigenen Interesse handelt.

Weiter sind folgende Punkte zu beachten:

- Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung, eines öffentlichen Amtes oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
- Bei der Erteilung der Bewilligung wird im Einzelfall eine Gültigkeitsdauer bestimmt (§ 166 VVO).
- Sämtliche Änderungen (Neuaufnahmen, Beendigungen etc.) sind unverzüglich via direkte/r Vorgesetzte/r der Abteilung Personal zu melden.